

# SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Wanderns in den Landesturnverbänden e. V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

1. Verein zur Förderung des Wanderns in den Landesturnverbänden e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 53557 Bad Hönningen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Wesen

1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Zweck und Ziel

1. Vereinszweck ist die Förderung der sportlichen und kulturellen Arbeit des Fachgebietes Wandern in den gemeinnützig anerkannten Landesturnverbänden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.
2. Ziel des Vereins ist es, durch die Förderung der Arbeit im Fachgebiet Wandern insbesondere mit beizutragen, dass
  - a. durch das Wandern als sportliche Bewegung ein Beitrag zur Gesunderhaltung und zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Fitness sowie der sozialen Selbständigkeit geleistet und damit die Lebensqualität verbessert wird,

- b. eine sinnvolle Unterstützung im Breiten- und Freizeitsport jeweils orientiert an den unterschiedlichen Bedürfnissen von verschiedenen Ziel- und Altersgruppen wie Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Älteren ermöglicht wird,
- c. das soziale Verhalten in der Gruppe geschult wird,
- d. die Zusammenarbeit und Verständigung von Gruppen mit turnsportlicher Zielsetzung - insbesondere des Wanderns - gepflegt und gefördert wird.

## § 5

### Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennen.
2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der schriftlich einzureichen ist. Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist gleichzeitig der Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages abhängig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 3 g).
4. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, dem Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres erklärt werden. Diese Erklärung ist schriftlich per Einschreiben abzugeben.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
4. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Antrag des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens (per Einschreiben), das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 7

### Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederver-

sammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

2. Beiträge sind keine Spenden.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei Beisitzer/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in jeweils einzeln gesetzlich vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
3. Die gesamte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, der evtl. Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernannt. Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
4. Die gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Der Vorstand erledigt alle im Verein anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere ermächtigt, Werbeeinnahmen und Spenden zu beschaffen und Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des jeweils jährlichen Haushaltsanschlages zu tätigen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten alle zwei Jahre zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich eingeladen.
2. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl des/der Ersten und des/der Zweiten Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in und der beiden Beisitzer/innen,
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und Ersatzkassenprüfer/in,

- f. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - g. Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge und außerordentlichen Umlagen,
  - h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Die entsprechenden Änderungen müssen dem Vorstand schriftlich bis 31. Januar eines jeden Jahres vorliegen,
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - k. Entscheidung über vorliegende Anträge.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  6. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor dem entsprechenden Wahlgang dies beantragt.
  7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  8. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
  9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands.

## § 12

### Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von sechs Wochen einzuberufende Mitgliederver-

sammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e. V., Schloßstraße 11 in 06632 Freyburg an der Unstrut.

### § 13

#### Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### § 14

#### Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Juli 2004 aufgestellt. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Hönningen, den 31. Juli 2004  
Ort und Tag der Errichtung

*Eingetragen am 9. September 2004 unter -3 VR 1858- im Vereinsregister Amtsgericht Neuwied – Registergericht –*

#### Satzungsänderungen:

1. *Änderung des § 11 Absatz 4 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. April 2006. Eingetragen am 16. Mai 2006 beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister VR 11858.*
2. *Änderungen gemäß Beschluss Mitgliederversammlung am 19. Juli 2014:*
  - a) *§ 1 Abs. 1 - Name und Sitz*
  - b) *§ 4 Abs. 1 - Zweck und Ziel*
  - c) *Neu eingefügt § 11 - Kassenprüfung*
  - d) *§ 12 Abs. 4 - Auflösung*

*Eingetragen am 07. August 2014 beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister VR 11858.*